



Hinweise zu den datenschutzrechtlichen Pflichten einer öffentlichen Schule nach der EU-DSGVO

Ein Überblick

Der Schule als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle hat die EU-DSGVO eine ganze Reihe von Pflichten auferlegt. Insbesondere ist die Schule dafür verantwortlich, dass die von ihr oder einem für sie tätigen Auftragsverarbeiter durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig erfolgt und die erforderlichen Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.

Im Sinne eines Überblicks und zur Orientierung wird in diesem Merkblatt ein wesentlicher Teil dieser Pflichten aufgeführt und jeweils kurz erläutert.

„Rechenschaftspflicht“, Nachweis, dass Grundprinzipien eingehalten werden (Art. 5 Abs. 2 EU-DSGVO)

Die EU-DSGVO schreibt datenschutzrechtliche Grundsätze vor, die jede Schule bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beachten und einhalten muss. Diese Grundsätze sind in den  Hinweisen des Kultusministeriums zu den datenschutzrechtlichen Grundsätzen beschrieben und werden dort erläutert.

Die Schule ist für die Einhaltung dieser Hinweise verantwortlich und hat darüber hinaus die Pflicht, zu dokumentieren, auf welche Weise sie diese Grundsätze umgesetzt hat. Dazu muss die Schule für jeden Grundsatz einzeln konkret und detailliert beschreiben, auf welche Weise dieser umgesetzt wurde. Dies kann im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten der Schule erfolgen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Einhaltung des Datenschutzes anhalten (Art. 32 Abs. 4 EU-DSGVO)

Es ist Pflicht der Schule, sicherzustellen, dass die an der Schule tätigen Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung der Schule verarbeiten. Dazu sind insbesondere die Lehrkräfte regelmäßig datenschutzrechtlich zu sensibilisieren und zu schulen bspw. im Umgang mit IT-Ausstattung.

Ferner können Merkblätter, Hinweise und Handreichungen zu speziellen datenschutzrechtlichen Themen dazu beitragen, dass die einschlägigen Datenschutzvorschriften eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Verwaltungsvorschrift „Datenschutz an öffentlichen Schulen“ allen an der Schule tätigen Personen zugänglich zu machen.

Technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen treffen (Art. 24 und Art. 32 EU-DSGVO)

Die Schule muss unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ge-

eignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen. Damit wird eine datenschutzkonforme Verarbeitung gewährleistet.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere:

- Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten, sofern dies zur Aufgabenerfüllung möglich ist,
- Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen,
- Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen,
- Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

Diese Maßnahmen muss die Schule im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten dokumentieren.

Weitere Details sind in den [Hinweisen](#) des Kultusministeriums zu technischen und organisatorischen Datenschutzmaßnahmen erläutert.

Information und Benachrichtigung bei Datenschutzpannen (Art. 33 und 34 EU-DSGVO)

Im Fall einer Datenschutzpanne muss die Schule grundsätzlich die datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LFDI BW), informieren und oft auch die Betroffenen benachrichtigen. Weitere Details hierzu sind den [Hinweisen](#) des Kultusministeriums zur Meldepflicht bei Datenpannen zu entnehmen.

Einwilligung der betroffenen Person (Art. 7 Abs.1 EU-DSGVO)

Sofern eine Schule personenbezogene Daten verarbeiten möchte, für die keine Rechtsgrundlage existiert, wie z. B. bei der Veröffentlichung von Bildern von Personen auf der Schulhomepage, muss sie dies über eine Einwilligung machen, sofern die Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das Kultusministerium hat ein [Muster](#) für die Einwilligung bereitgestellt.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 EU-DSGVO)

Die Schule muss für alle ihrer Zuständigkeit unterliegenden Verarbeitungstätigkeiten ein Verzeichnis führen. Dies gilt auch bei einer Auftragsdatenverarbeitung. Eine [Vorlage](#) hierfür hat das Kultusministerium bereitgestellt. Für viele zentral vorgegebene oder weit verbreitete Verfahren stehen darüber hinaus bereits ausgefüllte [Muster](#) im Verfahrensverzeichnis online (vbw.kultus-bw.de/) bereit.

Datenschutz-Folgeabschätzung (Art. 35 und 36 EU-DSGVO)

Wenn eine Schule eine Datenverarbeitung durchführt, bei der aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes

Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, insbesondere bei der Verwendung neuer Technologien, besteht, muss die Schule vorab eine Abschätzung der Folge der geplanten Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durchführen (Datenschutz-Folgeabschätzung).

Eine solche Datenschutz-Folgeabschätzung muss insbesondere durchgeführt werden bei

- systematischer und umfassender Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen (Systeme zu Leistungsbeurteilung von Schülern, Zeugniserstellung usw.),
- umfangreicher Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten (insbesondere personenbezogene Daten, aus denen z.B. religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen oder Gesundheitsdaten),
- Systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, also auch beim Einsatz von Videobeobachtung oder Videoaufzeichnung.

Weitere Informationen zur Durchführung der Datenschutz-Folgeabschätzung sind in dem [☞ Hinweis des Kultusministeriums zur Datenschutz-Folgeabschätzung](#) erläutert.

Beauftragung eines Auftragsverarbeiters (Art. 28 EU-DSGVO)

Sofern die Schule eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht selbst durchführen möchte oder kann, sondern durch einen Dienstleister - einen sog. Auftragsverarbeiter - durchführen lässt, muss die Schule mit diesem Dienstleister einen schriftlichen Vertrag abschließen, dies kann auch in einem elektronischen Format erfolgen.

Das Kultusministerium hat hierfür [☞ Hinweise zur Verwendung der Vorlagen bei einer Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten](#) bereit gestellt. Ferner [☞ Formulare](#), die für eine solche Beauftragung verwendet werden sollten.

Benennung eines Datenschutzbeauftragten (Art. 37 EU-DSGVO)

Für jede öffentliche Schule muss ein behördlicher Datenschutzbeauftragter (bDSB) benannt sein. Mehrere Schulen können aber auch einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten benennen.

Weitere Informationen finden Sie in dem [☞ Hinweis des Kultusministeriums zum behördlichen Datenschutzbeauftragten](#).

Die Aufgabe des Datenschutzbeauftragten für Schulen kann auch von dafür bereit gestellte Personen aus der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde (also Abt. 7 Regierungspräsidium bzw. Staatliches Schulamt) wahrgenommen werden.

Die Schule muss den Datenschutzbeauftragten immer formell benennen, der örtliche Personalrat ist zu beteiligen.

Frühzeitiges Einbinden des Datenschutzbeauftragten der Schule (Art. 38 EU-DSGVO)

Die Schule muss ihren Datenschutzbeauftragten in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen frühzeitig und umfassend einbinden. Insbesondere bei der Einführung neuer Software oder deren Ablösung durch eine andere Software muss der Datenschutzbeauftragte früh eingebunden sein.

Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung, Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 32 Abs. 1, lit. d EU-DSGVO)

Die Schule als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle muss technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen treffen.

Es ist zudem Pflicht der Schule, in regelmäßigen Abständen eine Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der getroffenen Datenschutzmaßnahmen durchzuführen.

Weitere Informationen finden Sie im [☞ Hinweis des Kultusministeriums zur regelmäßigen Überprüfung der technischen und organisatorischen Maßnahmen](#).

Gewährleisten von Transparenz bei der Verarbeitung (Art. 12 ff EU-DSGVO)

Die Schule muss sicherstellen, dass sie den betroffenen Personen (meist Schülerinnen oder Schüler, Eltern, Lehrkräfte) u. a. die folgenden, gesetzlich geforderten Informationen und Mittelungen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in klarer, einfacher Sprache übermitteln kann. Dies gilt in insbesondere für Informationen, die sich an Kinder richten.

1.1 Informationspflicht bei der Datenerhebung bei der betroffenen Person (Art. 13 EU-DSGVO)

Sofern die Schule personenbezogene Daten direkt bei der betroffenen Person erhebt, z. B. bei der Aufnahme eines Schülers in die Schule, muss sie diese bei der Erhebung der Daten informieren.

Details können dem [☞ Hinweis des Kultusministeriums zur Informationspflicht gegenüber Betroffenen](#) entnommen werden.

Um dieser Informationspflicht nachzukommen, sollten bei der Verwendung eines Formulars z. B. zur Aufnahme eines Schülers in die Schule diese Informationen direkt auf dem Formular aufgedruckt sein.

1.2 Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden (Art. 14 EU-DSGVO)

Wenn die Schule personenbezogene Daten über eine betroffene Person nicht bei dieser selbst erhebt, sondern von anderen Stellen oder Personen erhält, muss sie die betroffene Person informieren.

Details können dem [☞ Hinweis des Kultusministeriums zur Informationspflicht gegenüber Betroffenen](#) entnommen werden.

Beispielsweise gilt dies für den Fall, dass Grundschulen die Daten der neuen Schüler über das Meldeamt erhalten zur Durchsetzung bzw. Überprüfung der Schulpflicht.

1.3 Mitteilungspflicht (Art. 19 EU-DSGVO)

Die Schule teilt unverzüglich allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden - darunter fällt auch jede Übermittlung und Veröffentlichung - jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung mit. Als Empfänger zählt auch ein evtl. beauftragter Auftragsverarbeiter.

Sofern sich dies als unmöglich erweist oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann die Mitteilung unterbleiben. Der für die Mitteilung aufzubringende Aufwand muss also gegen die Bedeutung der Berichtigung, Löschung usw. abgewogen werden und dabei die Datenarten, deren Umfang und Bedeutung für die betroffenen Personen berücksichtigt werden. Gerade bei sensiblen Daten, bspw. zum Gesundheitszustand, ist ein höherer Aufwand angebracht.

Die Schule unterrichtet die betroffene Person nur dann über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

2. Wahrung der Rechte der Betroffenen

Eine betroffene Person hat gegenüber der Schule als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle eine Reihe von Rechten, die die Schule beachten muss. Die Schule darf in einem solchen Zusammenhang die betroffene Person nicht an den Auftragsdatenverarbeiter oder andere Stellen verweisen, sondern muss diese Ansprüche gegenüber der Person direkt erfüllen.

2.1 Auskunftsrecht (Art. 15 EU-DSGVO)

Eine betroffene Person hat das Recht, zu erfahren, ob die Schule diese Person betreffende personenbezogene Daten verarbeitet und falls ja, u. a. um welche Daten es sich handelt.

Weitere Informationen können dem  Hinweis des Kultusministeriums zum Auskunftsrecht von betroffenen Personen entnommen werden.

2.2 Recht auf Berichtigung (Art. 16 EU-DSGVO)

Eine betroffene Person hat das Recht, von der Schule unverzüglich die Berichtigung bzw. Vervollständigung ihrer personenbezogenen Daten zu fordern.

2.3 Recht auf Löschung (Art. 17 EU-DSGVO)

Eine betroffene Person hat das Recht, von der Schule die Löschung von personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn u. a.

- die Daten für die Schule nicht mehr notwendig sind,
- die Person ihre einmal erteilte Einwilligung widerruft,
- die personenbezogenen
- Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.

Wenn eine betroffene Person auch die Löschung von Links, Kopien und Replikaten verlangt hat, müssen durch die Schule, welche Daten bspw. auf der Schulhomepage öffentlich gemacht hat, auch andere Stellen darüber informiert werden, dass die betroffene Person die Löschung verlangt hat. Dies kann insbesondere gegenüber den Betreibern von Internetsuchmaschinen erforderlich werden.

2.4 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO)

Eine betroffene Person hat das Recht, von der Schule zu verlangen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten einzuschränken ist, u.a. dann, wenn diese die Richtigkeit bestreitet. Diese Einschränkung gilt, solange die Schule die Richtigkeit überprüft, oder sie gilt, wenn die Nutzung unrechtmäßig ist und die Person statt einer Löschung eine Nutzungseinschränkung verlangt.

Ferner, wenn die Schule selbst die Daten zwar nicht mehr benötigt, diese aber von der betroffenen Person zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden oder wenn die Person Widerspruch nach Art. 21 EU-DSGVO eingelegt hat und noch nicht feststeht, ob berechtigte Gründe der Schule gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

2.5 Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO)

Eine betroffene Person hat das Recht, die personenbezogenen Daten, die sie selbst der Schule bereitgestellt hat, in einem strukturierten, üblichen, maschinenlesbaren Format (z. B. elektronisch als csv-Datei) von dieser zu erhalten. Dies gilt nur, wenn die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung des Betroffenen erfolgt und die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren stattfindet. Die Person kann auch verlangen, dass die Daten direkt von der Schule an eine andere verantwortliche Stelle übermittelt werden, sofern dies technisch machbar ist.

2.6 Widerspruchsrecht (Art. 21 EU-DSGVO)

Eine betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer eigenen, besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, sofern die Verarbeitung aufgrund der folgenden Bedingungen stattfindet:

- Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der Schule übertragen wurde. (Die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags nach dem Schulgesetz ist ein solches öffentliches Interesse, da dies gesetzliche Aufgabe der Schule ist. Ferner ist hier denkbar z. B. die Geltendmachung von Sachbeschädigungen durch einen Schüler an der Schule)
- Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. Als Kind ist jede Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs zu betrachten.

Die Schule verarbeitet in einem solchen Fall die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. In der Regel dürfte vorliegend das Recht auf Bildung als schutzwürdiger Grund von Bedeutung sein. Andernfalls könnte dann der Schüler u. U. nicht mehr an dieser Schule bleiben.

Die Schule hat also eine ganze Reihe von Pflichten bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Erfüllung dieser Pflichten ist in der Regel durch eine Dokumentation nachzuweisen

Betroffene Personen haben gegenüber der Schule Rechte. Die Ansprüche aus diesen Rechten muss die Schule innerhalb eines Monats, nachdem die Rechte geltend gemacht worden sind, erfüllen. Dies muss für die betroffene Person kostenlos erfolgen.

ACHTUNG: Auch bereits die Missachtung der bloßen Nachweispflicht ist gemäß der EU-DSGVO zumeist bußgeldbewehrt.